Art. 13 Allgemeines

(1) [1]Die Forstrechte werden unter teilweiser Einschränkung des nach Art. 14 des Grundgesetzes[3)] gewährleisteten Grundrechts des Eigentums der Regelung (Festmessung, Einschränkung, Umwandlung) und Ablösung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterstellt. [2]Art. 145 Abs. 1 der Verfassung[4)] bleibt unberührt.

(2) [1]Soweit und solang Forstrechte unter Art. 19 Abs. 1 fallen, findet eine Regelung nicht statt. [2]Die in Art. 19 Abs. 1 Buchst. e, g und h bezeichneten Forstrechte unterliegen auch dann nicht der Regelung,

a) wenn bei Streurechten in dem berechtigten Anwesen kein Vieh mehr gehalten wird;

b) wenn bei gemessenen Rechten, die zugunsten eines Bauwerks bestellt sind, das angeforstete Bauwerk nicht besteht;

c) soweit bei ungemessenen Rechten das Bauwerk nicht besteht, nicht mehr benützt wird oder einem anderen Zweck dient als dem, der sich aus dem Rechtstitel ergibt.

---

3) **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 100-1

4) **[Amtl. Anm.:]** BayRS 100-1-S